

Landesverordnung über die Naturschutzgebiete „Schwansmoor“ und „Kranichmoor“ vom 1. August 1968

Auf Grund der §§ 4, 7, 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, der §§ 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 5 und des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die in den Gemarkungen Süderlügum und Westre, Kreis Südtondern, gelegenen Moore werden als Naturschutzgebiete „Schwansmoor“ und „Kranichmoor“ unter Nr. 72 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das
 - a) Schwansmoor hat eine Größe von 79,9218 ha und umfaßt in den Gemarkungen: Westre das Flurstück 37/1 der Flur 9; Süderlügum die Flurstücke 2/1, 18/2, 35/1, 42/4, 53/2, 91/31 und 160/55 der Flur 12 und die Flurstücke 10/1, 25/2 und 115/6 der Flur 15.
 - b) Kranichmoor hat eine Größe von 3,9140 ha und umfaßt in der Gemarkung Süderlügum die katasteramtlich erfaßten Wasser- bzw. Sumpfflächen der Flurstücke 38/9 und 43/3 der Flur 14.

- (2) Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in einer topographischen Karte 1 : 25.000 und einer Karte 1 : 5.000 rot eingetragen, die beim Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster und höherer Naturschutzbehörde in Kiel, bei dem Landrat des Kreises Südtondern als unterer Naturschutzbehörde in Niebüll und bei den Gemeinden Süderlügum und Westre niedergelegt sind.

§ 3

- (1) In den Naturschutzgebieten ist es verboten:
 - a) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;

 - b) Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

- c) Bodenbestandteile zu entnehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern;
 - d) Abraum, Müll oder Schutt in oder am Rande der Naturschutzgebiete abzulagern;
 - e) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen solche, die auf amtliche Anordnungen, besonders auf den Schutz der Gebiete hinweisen;
 - f) bauliche Anlagen zu errichten und Drahtleitungen anzulegen;
 - g) zu lagern oder zu zelten;
 - h) Aufforstungen vorzunehmen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bleiben

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisher üblichen Umfange,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd

§ 5

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4 dieser Landesverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Landesverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in dem Staatsforst Süderlügum vom 6. Oktober 1966 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 211) und die Änderungsanordnung vom 22. Mai 1967 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 85) aufgehoben.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Schwarzberger Moor" vom 23. Juni 1994

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

- (1) Das Schwarzberger Moor in der Gemeinde Westre, Kreis Nordfriesland, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Schwarzberger Moor" unter Nummer 67 in das beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist rund 18 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Westre das Schwarzberger Moor sowie östlich und westlich angrenzende Flächen. Es wird wie folgt begrenzt:
 1. das Gebiet grenzt nördlich an den von Ost nach West führenden Gemeindeweg, der eine Verbindung zwischen der Kreisstraße K 104 und dem Ortsteil Ellhöftfeld darstellt;
 2. im Osten bildet die Westseite der Kreisstraße K 104 die Grenze;
 3. im Süden grenzt das Gebiet an die Provinzialforstflächen Süderlügum;
 4. im Westen bildet die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2 und 25, Flur 11 in der Gemarkung Westre, die Grenze.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem inmitten von Dünen gelegenen atlantischen Hochmoor mit Nieder- und Übergangsmoorflächen, trockenen Sandheiden, Feuchtheiden und Wald.
- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere gilt es,

1. das kleinräumige, für den Naturraum typische Feuchtgebiet zu erhalten,
 2. die natürlichen Funktionsabläufe des für den Naturraum typischen Moores zu gewährleisten,
 3. die baumlosen Heiden mit Wald- und Saumgesellschaften als Übergang zum Wald zu erhalten und zu entwickeln und
 4. die Waldflächen zu schützen, den Laubwaldanteil zu erhöhen und die natürliche Entwicklung zu fördern.
- (3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;

6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzungen aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen;
18. das Naturschutzgebiet zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren.

- (2) Beschränkungen, Verbote oder Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
2. die auf den Schutzzweck ausgerichtete ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, wobei den natürlichen Entwicklungsabläufen Vorrang einzuräumen ist;
3. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer
 - a) auf der Grundlage eines nach § 2 der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 457) genehmigten Gewässerpflegeplanes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;
4. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt; Maßnahmen im Wald bedürfen der Zustimmung der zuständigen Forstbehörde.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 18,
2. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 Landeswassergesetz

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
 2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
 6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art gelagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet betritt oder im Naturschutzgebiet reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwarzberger Moor" vom 17. Februar 1966 (GVOBl. Schl.-H. S.32), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), außer Kraft.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Süderlügumer Binnendünen“ in der Gemarkung Süderlügum, Kreis Südtondern vom 07.11.1938

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2,5 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes am 26.Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 des Durchführungsverordnung am 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes Verordnet:

§ 1

Die rund 1km östlich von Süderlügum in der Gemarkung Süderlügum, Kreis Südtondern, gelegenen Binnendünen werden in dem in § 2 Abs. xx näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 41,5 ha und umfasst in der Gemarkung Süderlügum, Kartenblatt 15, Teile der Parzellen Nr. xx2/1, 201/102 und 205/103, das heißt die yyyy xx, 26,29 und 30 der Provinzforst von Süderlügum mit Ausnahme der im Nordosten des yyyy liegenden, rund 1,9 ha großen Fläche, die mit Nadelhölzern aufgeforstet ist.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2.000 rot eingetragen, die bei der oberen Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich in der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Niebüll und dem Bürgermeister in Süderlügum.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen
- d) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beschädigen
- e) Bodenbestandteile abzugraben, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 7. November 1938.
Der Regierungs-Präsident.
- als höhere Naturschutzbehörde -

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Süderberge“ in der Gemarkung Süderlügum, Kreis Südtondern vom 07.06.1939

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2,5 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes am 26.Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 des Durchführungsverordnung am 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes Verordnet:

§ 1

Die rund 1,5 km südöstlich von Süderlügum , Kreis Südtondern liegende Südwestecke der Süderberge wird in dem im § 2, Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das reichsnaturschutzgesetzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,48 ha und umfasst in der Gemarkung Süderlügum Kartenblatt 17, einen Teil der Parzelle 107/23
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2.000 rot eingetragen, die bei der oberen Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich in der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Niebüll und dem Bürgermeister in Süderlügum.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zulässige, wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen

- e) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beschädigen
- f) Bodenbestandteile abzugraben, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 7. Juni 1939
Der Regierungspräsident
- als höhere Naturschutzbehörde -